



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 26. April 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi,
Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger,
Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs
und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]
vertreten durch A GmbH,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Direkte Bundessteuer pro 2013

(Erträge aus beweglichem Vermögen, Art. 20 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Beschwerdeführerin, X, deklarierte im Wertschriftenverzeichnis pro 2013 unter den Rubriken „Wertschriften mit Verrechnungssteuerabzug“ und „Wertschriften ohne Verrechnungssteuerabzug“ mit der jeweiligen Bezeichnung „BEKB gem. Steuerauszug“ einen Steuerwert und Bruttoertrag von jeweils CHF 0.00.

Da die Beschwerdeführerin trotz entsprechender Aufforderung und mehrmaliger Fristerstreckung das Steuerverzeichnis des Depots bei der Berner Kantonalbank nicht einreichte, wurde der Ertrag von der Steuerverwaltung geschätzt und in der Veranlagung vom 24. November 2016 auf insgesamt CHF 31'000.00 festgesetzt.

- B. Gegen diese Veranlagung erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 Einsprache. Sie beantragte, es seien keine Erträge aus dem Depot bei der Berner Kantonalbank zu berücksichtigen. Zur Begründung führte sie an, die Werte des Depots seien im Januar 2013 in die damals neu gegründete C & Co. eingebracht worden.

Mit Entscheid vom 26. Mai 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete diesen Entscheid damit, dass trotz mehrmaliger Fristerstreckung der Steuerauszug des Depots bei der Berner Kantonalbank nicht eingereicht sowie der Nachweis der Einbringung der Werte in die neu gegründete Firma nicht erbracht worden sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 27. Juni 2017. Die Beschwerdeführerin, vertreten durch A GmbH, beantragt, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und es seien andere Werte der Berner Kantonalbank in der Steuerveranlagung zu berücksichtigen als dies zum Teil durch die Steuerverwaltung vorgenommen worden sei.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 legt die Beschwerdeführerin eine ergänzte Steuererklärung pro 2013 ins Recht, worin neu Schenkungen in Höhe von insgesamt CHF 3'160'624.00 sowie die Werte des neuen Bankdepots bei der Berner Kantonalbank ausgewiesen werden.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. August 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und beantragt, die Sache zur Neuveranlagung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtet auf eine Stellungnahme.

In ihrer Replik vom 15. September 2017 zeigt sich die Beschwerdeführerin mit der Rückweisung zur Neuveranlagung einverstanden, beantragt jedoch, von der Auferlegung von Kosten abzusehen.

In ihrer Duplik vom 29. September 2017 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht angeordnet.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2017 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 27. Juni 2017 (Datum des Poststempels: 28. Juni 2017) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2017 aufzuheben und die Neuveranlagung anhand der im Beschwerdeverfahren eingereichten ergänzten Steuererklärung und Belege.
 - b) Im vorliegenden Fall lauten die Anträge der Parteien übereinstimmend auf Neuveranlagung entsprechend des zu Handen der Steurrekurskommission erstellten Rektifikatentwurfs (Vernehmlassungsbeilage 14). Es ist zu prüfen, ob diese Neuveranlagung korrekt vorgenommen wurde. Strittig ist ferner die Kostenverlegung.
3.
 - a) Gemäss Art. 20 Abs. 1 DBG sind Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere Zinsen aus Guthaben (lit. a), Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung die dem Inhaber anfallen (lit. b) und Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (lit. c).
 - b) Art. 32 Abs. 1 DBG sieht vor, dass bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden können.

- c) Gemäss Art. 143 DBG entscheidet die kantonale Steuerrekurskommission gestützt auf das Ergebnis ihrer Untersuchungen. Sie kann nach Anhören des Steuerpflichtigen die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern.
4. a) Die Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren eine ergänzte Steuererklärung pro 2013 mit Belegen eingereicht und beantragt eine neue Veranlagung unter Berücksichtigung dieser Belege. Die Steuerverwaltung hat anhand der Belege zu Handen der Steuerrekurskommission einen Rektifikatentwurf erstellt, welcher zu einer höheren Besteuerung führt, als die ursprüngliche Veranlagung. Die Beschwerdeführerin zeigt sich mit dieser Berechnung einverstanden.
- b) Konkret ist, wie im Rektifikatentwurf korrekt ausgeführt, anstelle der unter der Rubrik „Vermögenswerte ohne Verrechnungssteuer“ taxierten Kapitalerträge in Höhe von CHF 31'000.00 gemäss dem Auszug des Depots der Berner Kantonalbank Nr. [...] ein Betrag von CHF 74'677.00 einzusetzen. Entsprechend ist Ziffer 302, Kapitalerträge Privat, von CHF 34'182.00 auf CHF 77'859.00 zu erhöhen. Gleichzeitig sind die Vermögensverwaltungskosten entsprechend der 3-Promille-Regel neu auf CHF 12'715.00 festzusetzen.
- c) Die Berechnung der Steuerverwaltung ist somit nicht zu beanstanden. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und das Verfahren unter Berücksichtigung der mit Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. Juli 2017 eingereichten Unterlagen der Berner Kantonalbank zur Neuveranlagung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.
5. a) Der Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 144 Abs. 2 DBG trotz Obsiegen eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen, da sie bereits im Vorverfahren aufgefordert wurde, die notwendigen Belege einzureichen und sie ihrer Beweispflicht erst im Beschwerdeverfahren nachgekommen ist. Diese Spruchgebühr wurde auf CHF 2'000.00 festgesetzt. Da die Beschwerdeführerin keine Begründung verlangt hat und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von CHF 2'000.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 1'000.00, zu reduzieren.
- b) Nach Art. 144 Abs. 4 DBG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Da das vorliegende Verfahren unnöti-

gerweise durch die Beschwerdeführerin angestrengt wurde und kein Antrag auf Parteientschädigung gestellt wurde, wird auf die Zusprechung einer solchen verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2017 aufgehoben und das Verfahren zur Neuveranlagung unter Berücksichtigung der mit Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. Juli 2017 eingereichten Unterlagen der Berner Kantonalbank an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
 2. Die Beschwerdeführerin trägt eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 1'000.00.
 3. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Vertreterin der Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.